

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Neunundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 21. März 2024 die Neunundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 13. Mai 2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Neunundzwanzigste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. November 2023*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

[...]

1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instruments, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, außerhalb eines dynamischen oder eines statischen bestimmten Preiskorridors, kommt es zu einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument („**Volatilitätsunterbrechung**“). Dynamische Preiskorridore werden auf Basis der letzten Preise innerhalb eines bestimmten Zeitfensters vor dem Matching der Orders festgelegt. Statische Preiskorridore werden auf Basis eines statischen Referenzpreises bestimmt. Im Fall einer gemäß Ziffer 2.7 entstandenen Transaktion ist anstelle des nächsten zu erwartenden Ausführungspreises der bereits entstandene Ausführungspreis zur Prüfung gegenüber dem jeweiligen Preiskorridor zu verwenden. Die Geschäftsführung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument neben der in Satz 1 genannten Maßnahme auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Derivats unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Börsenhandel in dem betroffenen Instrument oder Derivat mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 unmittelbar anschließt. Die Größe der Preiskorridore, sowie die zu ihrer Ermittlung herangezogenen Preise werden jeweils pro Derivat von der Geschäftsführung festgelegt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Derivat von der Geschäftsführung festgelegt. Orders, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Absatz 9 Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Orders in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Orderbuch verblieben sind, stehen für den Börsenhandel weiter zur Verfügung.

Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

2.2 Kombinierte Instrumente

Das Eurex-Handelssystem unterstützt folgende Kombinationstypen:

[...]

2.2.8 Nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategien

Eine nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Handelsteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden, wobei eines der Leg-Instrumente aus einem Futures-Instrument mit einer beim Anlegen der nichtstandardisierte Options-Volatilitätsstrategie festgelegten Anzahl von Futures-Kontrakten besteht, während sich die als Leg-Instrumente verwendeten Optionskontrakte in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Handelsteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumente sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung vorgegeben.

[...]

2.9 Aufhebung und Preiskorrektur von Transaktionen

[...]

[...]

2.9.2 Antrag auf Aufhebung von Transaktionen

[...]

- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei ~~im Sinne von Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3~~, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („**antragsberechtigtes zugelassenes Unternehmen**“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe einer Order oder eines Quotes in das Eurex-Handelssystem mitgewirkt haben.

[...]

2.9.3 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Abschluss

[...]

- (2) Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei ~~im Sinne von Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3~~, die an der Vornahme der Transaktion, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe einer Order oder eines Quotes in das Eurex-Handelssystem mitgewirkt hat und die durch diese Transaktion begünstigt wird („**begünstigtes zugelassenes Unternehmen**“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung der jeweiligen Transaktion eine Preiskorrektur zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten zugelassenen Unternehmen unverzüglich, nachdem dieses von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Absatz 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für das begünstigte zugelassene Unternehmen sind ausschließlich die gemäß 2.9.2 Absatz 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur der Transaktion gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur gemäß Ziffer 2.9.7. Übt das durch die jeweilige Transaktion begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung die jeweilige Transaktion auf.

[...]

2.9.4 Aufhebung von Transaktionen bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Abschluss

[...]

- (3) Dem begünstigten zugelassenen Unternehmen, steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung der jeweiligen Transaktionen eine Preiskorrektur zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten zugelassenen Unternehmen unverzüglich, nachdem dieses von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.9.2 Absatz 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für das begünstigte zugelassene Unternehmen sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-Handelssystem eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten zugelassenen Unternehmens, die gegenüber der Eurex Deutschland als für das begünstigte zugelassene Unternehmen vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur der Transaktion gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur gemäß Ziffer 2.9.7. Übt der/das durch die jeweilige Transaktion begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung die jeweilige Transaktion auf.

[...]

[...]

2.9.9 Umsetzung von Transaktionsaufhebungen oder Preiskorrekturen

[...]

- (3) Bezüglich der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3, die auf die Aufhebung solcher Transaktionen gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Transaktionen zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Transaktionen gemäß dieser Handelsbedingungen sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

[...]

2.9.10 Folgen von Transaktionsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright-Transaktionen

Bei Transaktionen in speziellen Outright-Transaktionen gemäß Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.9.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf die Outright-Transaktion, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 lit. a) oder

Ziffer 2.9.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Transaktionsaufhebung kann die Geschäftsführung die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Absatz 1 bis Absatz 3 als Partei der Transaktion, welche aus der Ausführung einer Order oder eines Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und welche nicht gemäß Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 lit. a) oder Ziffer 2.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-Handelssystem eingeben. Bei speziellen Outright-Transaktionen im Sinne von Ziffer 2.9.3 Abs. 2 lit. a) Satz 2, Ziffer 2.9.4 Abs. 1 lit. a) Satz 2, bezüglich derer die nach Ziffer 2.9.1, Ziffer 2.9.3 Abs. 2 lit. a) Satz 1 oder Ziffer 2.9.4 Abs. 1 lit. a) Satz 1 für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind, hat Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber der Geschäftsführung unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden soll. Soweit bezüglich einer solchen Transaktion das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei die entsprechende Transaktion übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieser Transaktion, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Vertragsübernahme der nicht aufzuhebenden Transaktion. Übt das durch die jeweilige Transaktion begünstigte zugelassene Unternehmen sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt es sein Wahlrecht.

[...]

Abschnitt 3: Orderarten und deren Ausführung

[...]

3.7 Self-Match-Prevention Orderrestriktion

- (1) Orders und Quotes können mit den Ausführungsbeschränkungen „SMP Type A“ oder „SMP Market-wide“ „SMP“ eingegeben werden. Hierzu erhält die Order oder der Quote eine entsprechende SMP-Kennzeichnung.
- (2) Trifft eine eingehende Order oder ein Quote mit einer SMP-Kennzeichnung im Orderbuch im fortlaufenden Handel auf eine entgegengesetzte Order oder einen Quote im selben Orderbuch desselben zugelassenen Unternehmens mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Ziffer 2.5 wie folgt ausgeführt:

[...]

- (3) Für Orders und Quotes, die als SMP Type A gekennzeichnet sind, findet die Diese Ausführungsbeschränkung nach Absatz 2 nur auf entsprechend gekennzeichnete Orders und Quotes desselben zugelassenen Unternehmens Anwendung. findet nur Berücksichtigung im fortlaufenden Handel.

- (4) Entgegen der nach Ziffer 3.2 (2), 3.3 (2) und 3.4 (4) bestimmten Gültigkeit einer Order endet die Gültigkeit jeder Order mit Ausführungsbeschränkung des Typs „SMP Market-wide“ bereits mit dem Ablauf der für diese Order verwendeten SMP-Kennzeichnung und wird nach dem Ablauf der SMP-Kennzeichnung gelöscht, sollte diese davor nicht verlängert oder entfernt werden.
- (5) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein zugelassenes Unternehmen im Fall einer missbräuchlichen Nutzung der SMP-Orderrestriktion von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 13. Mai 2024 in Kraft.

Die vorstehende Neunundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 21. März 2024 mit Wirkung zum 13. Mai 2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurex.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 08. Mai 2024

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters